Ordnung über die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III) für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim

Vom [Vorabversion]

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 3. Dezember 2025 die nachfolgende Ordnung über die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III) für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am .

Vorabversion

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Inhalt des Moduls CI 3
§ 3 Ziele des Moduls CI 3
§ 4 Umfang und Struktur des Moduls CI 3
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen 4
§ 5 Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro 4
§ 6 Prüferinnen und Prüfer 4
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen 4
III. Prüfungsverfahren 5
§ 8 Anmeldungen & Zulassungen zu den Prüfungen im Modul CI; Prüfungstermine 5
§ 9 Vorleistungen 6
§ 10 Die der Berufsvorbereitung dienenden praktischen Leistungen im Modul CI 6
§ 11 Prüfungen im Modul CI 8
§ 12 Bewertung und Wiederholung der Vorleistungen und Prüfungen; Leistungsnachweise 9
§ 13 Abbruch; Ausschluss 9
IV. Schlussbestimmungen 11
§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten; Anwendungsbereich 11

Vorabversion

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Inhalt, die Struktur sowie die Prüfungsverfahren des Moduls CI: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) (im Folgenden: Modul CI) im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim (im Folgenden: Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie) ergänzend zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 3. Februar 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2023, S. 13ff.) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung).

§ 2 Inhalt des Moduls CI

Im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie sind die Studierenden gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung verpflichtet, das Modul CI zu belegen und die zugehörigen Prüfungen zu bestehen. Im Modul CI wird die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie gemäß § 18 PsychThApprO (im Folgenden: BQT III) absolviert. Die berufsqualifizierende Tätigkeit II – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT II) gemäß § 10 PsychThApprO (Modul CG) sowie das forschungsorientierte Praktikum gemäß § 17 PsychThApprO (Modul CH) sind nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 3 Ziele des Moduls CI

(1) Mit der Durchführung der BQT III soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Sie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung während des Studiums.

(2) Die Studierenden sind während der BQT III zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der BQT II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen. Die Erfüllung der Vorgaben gemäß § 18 PsychThApprO ist sicherzustellen.

§ 4 Umfang und Struktur des Moduls CI

Für das Modul CI beträgt der Studien- und Prüfungsumfang 20 ECTS-Punkte. Es umfasst zwei zu bestehende Pflichtprüfungen (§ 11):

1. Prüfung zur Lehrveranstaltung CI1: BQT III ambulant (BQT IIIa) (im Folgenden: Prüfung BQT IIIa) im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
2. Prüfung CI2: BQT III stationär oder teilstationär (BQT IIIb) (im Folgenden: Prüfung BQT IIIb) im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Vorabversion

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro

(1) Der für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie zuständige Prüfungsausschuss (im Folgenden: Prüfungsausschuss) trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Ordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Ergänzend zu § 7 Absatz 1 Satz 2 Prüfungsordnung gilt, dass der Prüfungsausschuss die Feststellung des Nichtbestehens der Pflichtprüfung BQT IIIb durch Bescheid (§ 12 Absatz 3) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen kann.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Zusammenhang mit dem Modul CI ist ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften (im Folgenden: Praktikumsbüro) eingerichtet, dessen Beschäftigte im Auftrag der oder des Vorsitzenden unterstützende Aufgaben nach dieser Ordnung übernehmen (im Folgenden: Praktikumsmanagerinnen und Praktikumsmanager). Innerhalb des Praktikumsbüros ist ein Praktikumsmanagement speziell für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie eingerichtet (im Folgenden: Praktikumsmanagement). Zu den Aufgaben des Praktikumsmanagements gehören insbesondere

1. die Koordination der Belegung der Plätze für das ambulante und das (teil-)stationäre Praktikum der Studierenden in den Kooperationseinrichtungen,
2. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldung für die Prüfung BQT IIIb,
3. die Entgegennahme des Laufzettels im Rahmen der Prüfungszulassungen,
4. die Entgegennahme der Praktikumsberichte in den Prüfungen BQT IIIa und BQT IIIb sowie der Eigenständigkeitserklärungen zu den Praktikumsberichten,
5. vorbereitende Aufgaben im Rahmen der Unterstützung des Prüfungsausschusses bei Antragsverfahren auf Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen sowie
6. die Weiterleitung der schriftlichen Protokolle von vier geeigneten Patientenanamnesen an für die psychotherapeutische Prüfung zuständige Landesstelle, dem Regierungspräsidium (§ 9 Absatz 3 Satz 4).

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für das Prüfungsverfahren zur Prüfung BQT IIIa wird die oder der verantwortliche Lehrstuhlinhaber*in, zu deren oder dessen Lehrstuhl das jeweilige Seminar zugehörig ist, als Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Absätze 1 und 2 Prüfungsordnung bestellt.

(2) Für das Prüfungsverfahren zur Prüfung BQT IIIb wird aus der Gruppe der Prüfungsbefugten gemäß § 8 Absatz 1 Prüfungsordnung eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(3) Die Bewertung der einzelnen Vorleistungen und der Prüfungen mit Bestanden oder Nichtbestanden nimmt die Prüferin oder der Prüfer unter Einbeziehung des Praktikumsmanagements im Sinne des § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung vor.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Prüfungen im Modul CI inklusive der jeweiligen Vorleistungen sind Teil des Studiums und sind innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren.

Vorabversion

(2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen für die Kompetenzen des Moduls CI gelten die Regelungen des § 9 Prüfungsordnung; § 3 Absatz 3 Satz 3 Prüfungsordnung bleibt unberührt. Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind beim Praktikumsbüro einzureichen, um den Anforderungen gemäß § 12 Absatz 4 Prüfungsordnung zu entsprechen.

(3) Für die Entscheidung über eine Anrechnung von praktischen Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums absolviert werden, ist zu berücksichtigen, dass nur Praktika als praktische Leistungen angerechnet werden, die zuvor innerhalb eines entsprechenden Masterstudiums absolviert wurden.

III. Prüfungsverfahren

§ 8 Anmeldungen & Zulassungen zu den Prüfungen im Modul CI; Prüfungstermine

(1) Prüfung BQT IIIa

1. Die erste Anmeldung zur Prüfung BQT IIIa ist von den Studierenden eigenverantwortlich über das Studierendenportal innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Prüfungsordnung vorzunehmen; die Möglichkeiten der Nachmeldung und Abmeldung gemäß § 12 Absätze 3 und 3a Prüfungsordnung finden Anwendung.

2. Für die Zulassung zu dieser Prüfung haben die Studierenden mindestens die Vorleistungen gemäß § 9 Absatz 2 zu bestehen. Die Einreichung des Laufzettels sowie die Abgabe des Praktikumsberichts hat beim Praktikumsmanagement zu erfolgen, § 9 Absatz 2 Satz 3 für das psychologisch-psychotherapeutische Gutachten bleibt unberührt. Die Studierenden können zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung zur Prüfung BQT IIIa bereits an weiteren Leistungen der übrigen Vorleistungen teilgenommen haben. In diesem Fall entscheidet die Prüferin oder der Prüfer der Prüfung BQT IIIa über das Bestehen dieser weiteren Vorleistungen im Zulassungsverfahren zur Prüfung BQT IIIa. Betrifft dies Patientenanamnesen sind diese abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 3 bei der anleitenden Person des ambulanten Praktikums abzugeben. Bei Bestehen der erforderlichen Vorleistungen lässt die Prüferin oder der Prüfer die oder den Studierenden zur Prüfung zu und bewertet den eingereichten Praktikumsbericht.

(2) Prüfung BQT IIIb

1. Die verbindliche Anmeldung zur Prüfung BQT IIIb erfolgt durch die Studierenden eigenverantwortlich durch die Unterschrift auf dem Laufzettel und die Einreichung desselbigen. Eine Entscheidung über die Prüfungszulassung wird auf dem Laufzettel nicht dokumentiert.

2. Für die Zulassung zu dieser Prüfung haben die Studierenden alle Vorleistungen gemäß § 9 Absatz 3 zu bestehen. Die Einreichung des Laufzettels sowie die Abgabe des Praktikumsberichts hat beim Praktikumsmanagement zu erfolgen, § 9 Absatz 3 Satz 3 für die Patientenanamnesen bleibt unberührt. Bei Bestehen des (teil-)stationären Praktikums und sämtlichen weiteren Leistungen gemäß § 18 Absatz 2 lässt die Prüferin oder der Prüfer die oder den Studierenden zur Prüfung zu und bewertet den eingereichten Praktikumsbericht.

(3) Wird ein Prüfungsversuch in den beiden Prüfungen nicht bestanden oder gilt ein solcher als nicht unternommen, melden sich die Studierenden durch die erneute Abgabe des Praktikumsberichts beim Praktikumsmanagement zum nächsten Prüfungsversuch an. Die erneute Vorlage des Laufzettels ist nicht erforderlich.

Vorabversion

(4) Nach Bestehen der Prüfungen im Modul CI wird der Laufzettel an die oder den Studierenden zurückgegeben.

§ 9 Vorleistungen

(1) Die Studierenden erhalten vor Beginn der BQT III ein mit dem Regierungspräsidium abgestimmtes Formular, welches für die Vorleistungen dazu dient, die Teilnahme an den praktischen Leistungen sowie an den gemäß § 18 Absatz 2 PsychThApprO geforderten Inhalten zu dokumentieren (im Folgenden: Laufzettel). Eine Entscheidung über das Bestehen der Vorleistungen wird auf dem Laufzettel nicht bestätigt.

(2) Für die Prüfung BQT IIIa sind folgende Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung zu absolvieren und nachzuweisen:

1. Die der Berufsvorbereitung dienende praktische Leistung im Umfang von 150 Stunden Präsenzzeit gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 1 PsychThApprO (§ 10 Absatz 1 Nummer 1) sowie

2. die Anfertigung einer schriftlichen Leistung in Form eines psychologisch-psychotherapeutischen Gutachtens gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 PsychThApprO (im Folgenden: Gutachten).

Sämtliche Nachweise über die Teilnahme an der der Berufsvorbereitung dienenden praktischen Leistung sind beim Praktikumsmanagement einzureichen. Das psychologisch-psychotherapeutische Gutachten ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Seminars abzugeben.

(3) Für die Prüfung BQT IIIb sind folgende Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung zu absolvieren und nachzuweisen:

1. Die der Berufsvorbereitung dienende praktische Leistung im Umfang von 420 Stunden Präsenzzeit gemäß § 18 Absatz 4 Nummer 2 PsychThApprO (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a),

2. die der Berufsvorbereitung dienende praktische Leistung im Umfang von 30 Stunden Präsenzzeit während der universitären Begleitung (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b),

3. die Anfertigung von vier schriftlichen Leistungen je in Form eines schriftlichen Protokolls einer geeigneten Patientenanamnese gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b PsychThApprO, die von der oder dem Studierenden gemäß des Datenschutzleitfadens des Praktikumsmanagements für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie zu anonymisieren sind (im Folgenden: Patientenanamnesen) sowie

4. die Erbringung der weiteren Leistungen gemäß § 18 Absatz 2 PsychThApprO.

Sämtliche Nachweise über die Absolvierung der beiden praktischen sowie die Unterlagen zu den Leistungen gemäß Nummer 4 sind beim Praktikumsmanagement einzureichen. Die Patientenanamnesen sind bei der durchführenden Person der universitären Begleitung abzugeben. Wurde eine Patientenanamnese von der Prüferin oder dem Prüfer mit bestanden bewertet, erfolgt durch sie oder ihn das Hochladen in den digitalen Transferordner.

§ 10 Die der Berufsvorbereitung dienenden praktischen Leistungen im Modul CI

(1) Die im Rahmen des Moduls CI zu absolvierenden, der Berufsvorbereitung dienenden praktischen

Vorabversion

Leistungen für die BQT III gemäß § 18 Absatz 4 PsychThApprO umfassen 600 Stunden. Von diesen entfallen:

1. 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen (im Folgenden: ambulantes Praktikum).

2. 450 Stunden auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung mit Präsenzzeit in Form

 a. von mindestens sechswöchigen Übungspraktika von in Summe 420 Stunden (im Folgenden: (teil-)stationäres Praktikum) sowie

 b. der universitären Begleitung der Universität Mannheim von 30 Stunden.

Die praktischen Leistungen sind wie die übrigen Vorleistungen und Prüfungen im Modul CI im Rahmen der maximalen Studienzeit (im Folgenden: studienbegleitend) zu absolvieren.

(2) Zeitpunkt und Ablauf

1. Das ambulante Praktikum findet während der Lehrveranstaltungstermine der Lehrveranstaltung CI1: BQT III ambulant sowie in den ergänzenden Einsatzzeiten statt; letztere werden von der Leiterin oder dem Leiter des Seminars im Benehmen mit der oder dem Studierenden festgelegt.

2. Das (teil-)stationäre Praktikum ist in einem festgelegten dreimonatigen Block in Vollzeit zu absolvieren. Flexible Arbeitszeiten sind möglich, sofern sie dem Sinn und Zweck der BQT III nicht entgegenstehen und sind mit der Einrichtung, in der das gesamte Praktikum absolviert wird, abzustimmen.

3. Die universitäre Begleitung findet begleitend und somit während des (teil-)stationären Praktikums digital unterstützt statt.

(3) Bestehen

1. Das ambulante und das (teil-)stationäre Praktikum sind bestanden, wenn durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer festgestellt wurde, dass die jeweiligen formalen Voraussetzungen gemäß § 18 PsychThApprO in Verbindung mit § 10 Absatz 1 erfüllt sind.

2. Die universitäre Begleitung ist bei ausreichender Teilnahme entsprechend dem Sinn und Zweck der universitären Begleitung im Umfang von 30 Stunden bestanden. Die universitäre Begleitung dient dazu, die Studierenden zur Reflexion ihres eigenen Handelns während des (teil-)stationären Praktikums anzuregen sowie die Auswahl geeigneter Manuale und Materialien zu erarbeiten. Die Abwägung geeigneter Interventionsmöglichkeiten, Übungen und Rückmeldungen werden seitens der Prüferin oder des Prüfers moderiert, ohne aber verpflichtende Vorgaben für die Tätigkeit im stationären und teilstationären Versorgungsbereich daraus abzuleiten. Im Rahmen der universitären Begleitung wird darüber hinaus zur Sicherheit der Studierenden sichergestellt, dass sie im (teil-)stationären Praktikum die nach § 18 PsychThApprO geforderten Tätigkeiten ausüben. Ebenso begründet sich die universitäre Begleitung in der Fürsorgepflicht gegenüber den Patienten (Patientensicherheit) in den für die Universität externen Einrichtungen. Versäumt eine Studierende oder ein Studierender unabhängig des Vertretenmüssens einen Termin in relevanten Umfang, ist dieser durch ein gesondertes Gespräch mit der durchführenden Person der universitären Begleitung nachzuholen, um dem Sinn und Zweck der universitären Begleitung zu entsprechen.

3. Das ambulante und (teil-)stationäre Praktikum sowie die universitäre Begleitung werden jeweils dem Fachsemester zugeordnet, in dem die Universität Mannheim durch die Einreichung des Laufzettels Kenntnis von der jeweiligen Teilnahme erlangt.

Vorabversion

(4) Einsatzbereiche für das ambulante und das (teil-)stationäre Praktikum

1. Die fachpraktischen Tätigkeiten gemäß § 18 PsychThApprO, die während der beiden Praktika zu leisten sind, werden in den psychologischen Hochschulambulanzen und in Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Universität Mannheim und Einrichtungen, welche die in § 18 PsychThApprO vorgeschriebenen berufspraktischen Einsätze sicherstellen, absolviert.
2. Das ambulante Praktikum findet in den psychologischen Hochschulambulanzen der Universität Mannheim und das (teil-)stationäre Praktikum in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt (im Folgenden: Einrichtungen).
3. Die beiden Praktika haben unter fachkundiger Anleitung zu erfolgen. Die Anleitung der Studierenden in den ambulanten und (teil-)stationären Einrichtungen erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.
4. In den Einrichtungen dürfen die Studierenden während der Praktika nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zum Erreichen der jeweils zu erwerbenden Inhalte gemäß § 18 Absätze 2 und 4 PsychThApprO erforderlich sind. Die Ausübung dieser Tätigkeiten dient den in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Zielen.

(5) Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit dem ambulanten und dem (teil-)stationären Praktikum

1. Die Studierenden haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.
2. Während der Durchführung der Praktika in einer Einrichtung außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für die Einrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 11 Prüfungen im Modul CI

(1) Für die Prüfung BQT IIIa ist eine schriftliche Leistung in Form eines Berichts über die praktische Leistung im ambulanten Praktikum anzufertigen.

(2) Für die Prüfung BQT IIIb ist eine schriftliche Leistung in Form eines Berichts über die praktischen Leistungen im (teil-)stationären Praktikum und der universitären Begleitung anzufertigen.

(3) Die beiden Berichte sind als eigenständige Leistungen beim Praktikumsmanagement im Rahmen der maximalen Studienzeit abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe wird auf dem Laufzettel dokumentiert (Prüfungsdatum). Die Entscheidung über das Bestehen der Praktikumsberichte wird auf dem Laufzettel nicht bestätigt.

(4) Der jeweilige Bericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht über den berufspraktischen Einsatz im Umfang von mindestens 750 bis höchstens 2.250 Wörtern (ca. 2 bis 6 Seiten DIN A4) dar. Für die Prüfung BQT IIIb schließt dies auch die universitäre Begleitung ein. Die Berichte sollen Informationen zu den folgenden Aspekten enthalten:

Vorabversion

1. Beschreibung der Einrichtung, in welcher der berufspraktische Einsatz absolviert wurde,
2. Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,
3. Darstellung des berufspraktischen Einsatzes:
 a. Ausstattung der Einrichtung,
 b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten,
4. Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
5. Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte
6. Der Bericht für die Prüfung BQT IIIb muss darüber hinaus enthalten, welchen Stellenwert die universitäre Begleitung während des (teil-)stationäres Praktikum hatte.

(5) Für die inhaltliche und formale Gestaltung des jeweiligen Berichts gelten die Standards schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens; insbesondere dürfen durch den Bericht keine Patientenrechte verletzt werden.

(6) Mit dem jeweiligen Bericht haben Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung über schriftliche Hausarbeiten abzugeben.

§ 12 Bewertung und Wiederholung der Vorleistungen und Prüfungen; Leistungsnachweise

(1) Die Bewertung der einzelnen Vorleistungen und der beiden Prüfungen erfolgt gemäß § 17 Absatz 1 Prüfungsordnung ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“. Die Prüfungsbewertungen sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

(2) Wird eine Prüfung nicht bestanden kann die oder der Studierende im Rahmen seiner maximalen Studienzeit einen Wiederholungsversuch durch die Abgabe eines neuen Berichts gemäß § 11 absolvieren. Die Vorleistungen, insbesondere das ambulante oder das (teil-)stationäre Praktikum, sind in diesen Fällen nicht erneut nachzuweisen.

(3) Wird die Prüfung BQT IIIb nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das jeweilige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest; § 19 Absatz 2 Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(4) Wird eine Vorleistung nicht bestanden, hat die oder der Studierende die betroffene Vorleistung im Rahmen seiner maximalen Studienzeit erneut zu absolvieren; § 13 bleibt unberührt.

§ 13 Abbruch; Ausschluss

(1) Wird ein berufspraktischer Einsatz in der stationären, teilstationären oder ambulanten Versorgung von Studierenden oder von der Einrichtung vorzeitig abgebrochen, können die bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Einsatzzeiten nur dann für die im Modul CI zu erbringenden Vorleistungen berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen für einen zum Teil erfolgreich absolvierten berufspraktischen Einsatz im Sinne dieser Ordnung vorliegen, insbesondere der Mindestumfang für Präsenzzeiten. Dem Abbruch eines begonnenen berufspraktischen Einsatzes steht das Nichterscheinen der Studierenden zu einem vereinbarten berufspraktischen Einsatz gleich und die Vorleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat die oder der Studierende dem Praktikumsmanagement eine Bescheinigung der Einrichtung, in der der berufspraktische Einsatz absolviert wird, über den Grund des Abbruchs vorzulegen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf Vermittlung eines berufspraktischen Einsatzes bei einer anderen Einrichtung besteht nicht.

Vorabversion

(3) Wird von einer Einrichtung im Zusammenhang mit einem Abbruch eines berufspraktischen Einsatzes in der stationären, teilstationären oder ambulanten Versorgung bescheinigt, dass bei Fortsetzung des Einsatzes trotz fachgerechter Anleitung die Patientensicherheit nicht gewährleistet werden kann oder die Fortsetzung des Einsatzes durch die oder den Studierenden aus sonstigen Gründen der Einrichtung oder den Patientinnen und Patienten nicht zugemutet werden kann, muss vor Aufnahme eines neuen berufspraktischen Einsatzes

1. je eine Stellungnahme zweier vom Prüfungsausschuss benannter fachkundiger Personen der Universität Mannheim über die Eignung der oder des Studierenden zur Aufnahme eines neuen berufspraktischen Einsatzes mit Patientenkontakt unter Anleitung vorgelegt werden und
2. die begonnene universitäre Begleitung zum Zweck der Nachschulung erfolgreich abgeschlossen werden.

Für die Erstellung der Stellungnahmen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 soll der Prüfungsausschuss einen Bericht der Einrichtung über die Gründe des Abbruchs und einen Bericht über den Verlauf der universitären Begleitung einholen; der Prüfungsausschuss hört zudem die Studierende oder den Studierenden nach dem Eingang der Berichte an. Die Stellungnahmen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sollen spätestens vier Wochen nachdem die Berichte und das Ergebnis der Anhörung an die fachkundigen Personen übermittelt wurden, fertiggestellt und dem Prüfungsausschuss übergeben werden.

(4) Eine Eignung im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 liegt vor, wenn nach der abgeschlossenen Nachschulung im Rahmen der universitären Begleitung zu erwarten ist, dass die oder der Studierende einen berufspraktischen Einsatz ordnungsgemäß absolvieren kann; insbesondere dürfen keine Gefährdungen von Patientenrechten, wie die Veröffentlichung von Gesundheitsdaten oder die Beeinträchtigung der seelischen oder körperlichen Unversehrtheit, zu erwarten sein. Stellt der Prüfungsausschuss die Eignung fest, hat der oder die Studierende innerhalb der maximalen Studienzeit einen neuen berufspraktischen Einsatz zu absolvieren und nachzuweisen. Liegen die Voraussetzung für die Feststellung der Eignung nicht vor, schließt der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungen im Modul CI aus und stellt gleichzeitig das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Prüfung im Modul CI fest.

(5) Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn erhebliche Zweifel an der Eignung von Studierenden bereits vor Absolvierung eines berufspraktischen Einsatzes, insbesondere im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls CG, entstehen. In diesen Fällen tritt die zuständige Lehrperson an die Stelle der für den berufspraktischen Einsatz vorgesehenen Einrichtung. Der Prüfungsausschuss führt die Feststellung der Eignung in diesen Fällen ohne den Bericht in der universitären Begleitung durch. Kann keine Eignung festgestellt werden, sind die Zweifel aber voraussichtlich durch eine Nachschulung behebbar, wird die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einer Supervision zugewiesen. Der erfolgreiche Abschluss dieser Supervision ist Bedingung für den Antritt eines berufspraktischen Einsatzes. Für die Bewertung, ob die Zweifel durch die Supervision beseitigt werden konnten, erstattet die für die Supervision zuständige Person einen Bericht an den Prüfungsausschuss. Bestehen Zweifel an der Eignung, die voraussichtlich auch nicht durch eine Nachschulung beseitigt werden können oder konnten behebbare Zweifel durch eine Nachschulung nicht beseitigt werden, findet Absatz 4 Satz 3 Anwendung.

Vorabversion

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten; Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet mit der Maßgabe nach Satz 3 Anwendung auf die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 3. Februar 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2023, S. 13 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem Prüfungsversuch zur Prüfung BQT IIIa befinden, führen diesen Prüfungsversuch unter den bislang geltenden inhaltlichen Vorgaben zu Ende.

(2) Die Ordnung über die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III) für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 15. Februar 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2023, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Vorabversion